

Ausführverbote für
Kriegsmaterial seit 1946

I. Vorbemerkung

Der Departementschef wünscht darüber unterrichtet zu werden, welche Ausführverbote für Kriegsmaterial seit Ende des letzten Weltkrieges ergangen sind, und zwar mit Angaben über

- Bestimmungeland
- Wert
- Waffenkategorie

1. Die gesetzliche Grundlage für das Kriegsmaterialwesen

besteht in Art. 41 Abs. 2 - 4 der Bundesverfassung, in dem darauf beruhenden Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 (mit den Änderungen und Ergänzungen vom 20. Mai 1958 und 28. Dezember 1960) und in der dazugehörenden Verfügung des EMD vom 28. März 1949. Der Bundesratsbeschluss unterscheidet zwischen Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie Spreng- und Zündmitteln einerseits und dem übrigen Kriegsmaterial andererseits.

a) Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition etc.

sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden, soweit sie weder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen, noch den Landesinteressen zuwider laufen (BRB Art. 1 Abs. 2). Ueber diese Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das EMD im Einverständnis mit dem EPD. Bewilligungen werden im Prinzip nur erteilt, wenn die Lieferungen für ausländische Regierungen bestimmt sind und eine Nichtwieder-



ausfuhr-Erklärung vorliegt. Grundsätzliche Fragen sind dem Bundesrat zur Entscheid vorzulegen (BRB Art. 15).

- b) Ausfuhr und Durchfuhr des Ubrigen Kriegsmaterials
sind bewilligungspflichtig (BRB Art. 1 Abs. 3). Zuständiges Departement für diese Bewilligungen ist ebenfalls das EMD. Eine Konsultierung des EPD ist nicht vorgeschrieben. In der Praxis wird uns aber bei allen Fällen, wo politische Zweifel bestehen könnten, auch für diese Ubrigen Kategorien von Kriegsmaterial Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.

2. Das Bewilligungsverfahren

Um Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen für Kriegsmaterial zu erhalten, gelangen die Exporteure an die ETA, die vom EMD als zuständige Amtsstelle bezeichnet worden ist (Verfügung Art. 3). Das Gesuch wird in der Folge in den oben umschriebenen Fällen vom politischen Standpunkt aus durch das EPD geprüft (bei Ausfuhrgesuchen für Material im Betrage von über Fr. 500'000.-- hat die Handelsabteilung des EVD diese auch vom handelspolitischen Gesichtspunkt aus zu begutachten). Der Entscheid wird hernach von EPD und EMD gemeinsam getroffen, wobei er auf Bewilligung oder Ablehnung, ev. aber auch auf Verschiebung oder zeitliche Staffelung der Lieferungen etc. lauten kann. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von grösserer politischer Tragweite werden wenn nötig von den beiden Departementen dem BR vorgelegt; das gleiche geschieht, wenn sich die Departemente unter sich nicht einigen können. Der endgültige Entscheid wird dem Gesuchsteller von der ETA mitgeteilt.

3. Bisherige Ausfuhrverbote

Die nachfolgenden, auf einer Durchsicht unserer Korrespondenz von 1946 bis heute gründenden Angaben geben einen Ueberblick

Über die bisherigen Ausfuhrverbote, ohne aber namentlich in bezug auf den Wert des betroffenen Kriegsmaterials vollständig sein zu können. Der Grund liegt einerseits darin, dass nach einer ablehnenden Entscheidung für eine Partie Kriegsmaterial im allgemeinen für dieses Land keine weiteren Gesuche mehr eingehen, so dass nicht festgestellt werden kann, für welchen Betrag Kriegsmaterial exportiert worden wäre, wenn kein Verbot ergangen wäre; andererseits erfolgen nicht selten in kritischen Fällen Sondierungen, die bei ablehnendem Vorbescheid nicht weiter verfolgt werden, so dass auch hier Zahlen über die Geschäfte, die ansonst vielleicht zustande gekommen wären, fehlen.

II. Entwicklung 1945 - 1949 (BRB vom 28. März 1949)

1. Durch BRB vom 12. September 1945 wurden alle während des 2. Weltkrieges von der Schweiz erlassenen Einschränkungen des Exportes von Kriegsmaterial aufgehoben. Damit trat wiederum die Rechtsordnung in Kraft, wie sie, gestützt auf den im Jahre 1938 abgeänderten Art. 41, Abs. 2 - 4 der Bundesverfassung, in der Verordnung vom 6. Juli 1938 über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial geschaffen worden war.
2. Am 11. Juni 1946 beschloss der Bundesrat ein allgemeines Ausfuhrverbot für Waffen, Munition und deren Bestandteile sowie Sprengmittel und Zündmittel aller Art. Das Verbot war befristet auf 6 Monate. Es wurde vor allem aus der Erwägung erlassen, dass für die Schweiz in dem Zeitpunkt, da wir bestrebt waren, eine Lösung für die Zusammenarbeit mit der UNO zu finden, die Lieferung von Waffen an das Franco-Regime in Spanien untragbar sei (Spanien war damals der wichtigste Auftraggeber der schweizerischen Rüstungsindustrie), dass aber auch eine bloss Beschränkung des Waffenausfuhrverbotes auf einzelne Länder dem schweizerischen Neutralitätsstandpunkt widersprochen hätte.

3. Mit Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1946 wurde das Ausfuhrverbot erneuert, wobei im Sinne einer gewissen Auflockerung das EMD jedoch ermächtigt wurde, gewisse Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, nmalich fr gebrauchtes Ordonnanz-Kriegsmaterial, Flabwaffen bis hchstens Kaliber 35 mm, Hand- und Faustfeuerwaffen bis Kaliber 9 mm, Flab-Munitionsznder, Spreng- und Zndmittel fr zivile Zwecke. Die Gltigkeitsdauer dieses BRB wurde dreimal, bis anfangs 1949, verlngert.

4. Am 28. Mrz 1949 erging der Bundesratsbeschluss ber das Kriegsmaterial, der mit den Aenderungen und Ergnzungen vom 20. Mai 1958 (Einfgung der Kategorie V in Art. 2 Abs. 1 fr Kriegsmaterial, das im Zusammenhang mit der militrischen Verwendung der Atomenergie steht) und 28. Dezember 1960 (umfassende Revision im Sinne einer Anpassung an die durch die Praxis aufgewiesenen Erfordernisse; veranlasst durch die Motionen Borel und Jaeckle vom Januar 1958) heute noch in Kraft ist.

III. Ausfuhrbeschränkungen nach Ländern

Europa

Bundesrepublik Deutschland

18. September 1953 BRB: Keine Lieferungen nach Deutschland mehr bewilligt
5. Juli 1955 BRB: Aufhebung der Beschränkung für Deutschland
9. Mai 1958 BRB: Kriegematerial-Lieferungen nach Deutschland dürfen im Rahmen des "courant normal" weitergeführt werden; eine wesentliche Erhöhung im Zusammenhang mit der Wiederaufrüstung von Deutschland ist aber zu vermeiden.

Niederlande

Ab 1956

Intensivere Ueberwachung der Ausfuhr wegen der Spannungen im indonesischen Raum; vergl. Ausführungen über Indonesien

Portugal

4. Februar 1964 BRB: Sondierungen der SIG für Lieferung automatischer Infanteriewaffen für ca. 20 Mio. Fr. werden negativ beantwortet (wegen Spannungen namentlich in Angola)
3. April 1964 Suspendierung eines Gesuches der Albiswerke AG, Zürich, für die Ausfuhr eines Sturmgewehres mit Infrarotgeräten zu Vorführzwecken, da daraus grössere Bestellungen hätten resultieren können.

Griechenland - Türkei - Zypern

20. März 1964

BRB: Keine Fabrikations- und Ausfuhrbewilligungen mehr, solange die Zypernkrise andauert.

Kommunistische Oststaaten

Praktisch keine Nachfrage. Für den Fall, dass Bestellungen erfolgen sollten, war offenbar von jeher (durch die Akten jedenfalls nachweisbar seit 1952) vorgesehen, von einer Belieferung der kommunistischen Oststaaten möglichst Umgang zu nehmen. Aus der Korrespondenz seit 1956 ergibt sich, dass dies die ständige Betrachtungsweise wurde. Ein besonderer BRB oder anderer Entscheid scheint jedoch nicht ergangen zu sein.

Eine Ausnahme wurde gemacht, als der Crypto AG in Zug am 23. April 1964 die Ausfuhrbewilligung für 50 Chiffriergeräte nach Rumänien erteilt wurde (Verbindungsmaterial, Kategorie IV von Art. 2 des BRB vom 28.3.1949).

Albanien

Oktober 1947

Verweigerung der Lieferung von Militärfahrzeugen mit Rücksicht auf den damals von Albanien unterstützten kommunistischen Partisanenkrieg in Griechenland.

Israel und Staaten der arabischen Liga

1949 - 1950

Keine Lieferungen nach Ägypten und ganzem Vorderen Orient wegen der Differenzen mit Israel

8. November 1955

BRB: Embargo für Israel und Staaten der arabischen Liga

4. Oktober 1957

BRB: Lockerung für Material für zivilen Gebrauch: Bewilligungskompetenz an RND

- 7 -

27. April 1959 BRB: Lockerung für Verbindungsmaterial:
Bewilligungskompetenz an EMD für Material
der Kategorie IV von Art. 2 des BRB vom
28. März 1949 (Material für Telefonie,
Telegrafie, Funk, Signaleinrichtungen,
Chiffrierapparate).

Afrika (ausser den Staaten der arabischen Liga)

Kongo (Leopoldville)

Ab Juni 1960

Wegen der Kongokrise keine Lieferungen
mehr

Föderation Rhodesien-Njassaland

Dezember 1962

Negative Antwort auf Sondierungen
Bührle betreffend Flab für 1,5 Mio.Fr.

Südafrika

6. Dezember 1963

BRB: BR wird einstweilen keine Lieferungen
mehr bewilligen (Beantwortung der dring-
lichen kleinen Anfragen Borel und Muret
und der kleinen Anfrage Schmid); auch die
Ausfuhr des schon fabrizierten, aber noch
nicht abgelieferten Materials wird
sistiert.

L a t e i n a m e r i k a

Karibische Zone

Ab 1958

Allgemeine Zurückhaltung in der Ertei-
lung von Bewilligungen wegen der latenten
und offenen Brandherde in dieser Zone,
besonders in bezug auf Kuba (Machtergrei-
fung Castros am 2. Januar 1959)

Ecuador und Peru

1960

Zurückhaltung wegen der zwischen diesen
Ländern bestehenden Grenzstreitigkeiten

28. Dezember 1960

In diesem Zusammenhang Ablehnung einer Fabrikationsbewilligung für 4'000 Flieger-Raketen im Werte von 2,2 Mio. Fr. für Peru

Ferner Osten

Burma

8. Oktober 1954

Verweigerung der Ausfuhrbewilligung für 15 t Opalm

Nationalchina

Keine Lieferungen wegen der mit der Volksrepublik China bestehenden Spannungen. Ablehnung einzelner Gesuche, z.B. am

26. November 1957

für Infrarotanlagen

November 1961

für Ansichtssendung von SIG-Sturmgewehren

Volksrepublik China

Keine Lieferungen wegen der Spannungen mit Nationalchina. Ablehnung einzelner Gesuche, so

1957

für Radiosonden und Turbatoren

Indien und Pakistan

August 1948

Sondierungen von pakistanischer Seite werden dahin beantwortet, dass wegen des nach Eintritt der Unabhängigkeit Indiens und Pakistans eingetretenen Kaschmirkonflikts und der daraus entstandenen blutigen Unruhen keine Lieferungen bewilligt würden.

ab 1951

Einzelne Bewilligungen erteilt

Indien

2. November 1962

BRB: Der Bundesrat spricht sich dahin aus, dass ein Gesuch der Hispano-Suiza um

Fabrikationsbewilligung für Munition (Wert 10 Mio. Fr.) und Flab-Geschütz-Lafetten (Wert ca. 2 Mio. Fr.) wegen des Grenzkonflikts zwischen Indien und der Volksrepublik China vom BRD zu verweigern ist. - Dagegen wurde die Lieferung von Flab-Feuerleitgeräten Contraves auf Grund eines laufenden Fabrikations-Lizensvertrages weiter zugelassen (Entscheid von Herrn BR Wahlen vom 6. Dezember 1962), zumal auch die damit zusammenhängende Lieferung von Bofors-Kanonen durch Schweden ebenfalls geduldet wurde.

Ende 1962

Negative Antwort auf Sondierungen von Bührle für die Lieferung von 20 mm-Flabkanonen

Indochina

3. Februar 1951

Negativer Vorbescheid betreffend Lieferung von 10'000 SIG-Pistolen

Indonesien (Unabhängigkeit Ende 1949)

(vergl. Bemerkungen zu den Niederlanden)

Ende 1956/1957

Wegen Aufstandsbewegungen im Innern Indonesiens Ablehnung verschiedener Exportgesuche, namentlich für Infanteriewaffen, samt Munition, die im Dechungskrieg verwendet werden könnten.

Ab Oktober 1958

Wegen indonesisch-niederländischer Spannungen (Djakartas Anspruch auf Neu-Guinea) Verweigerung von Fabrikation und Export von Kriegsmaterial (Entscheid von Herrn BR Petitpierre)

1. Mai 1959

BRB: Wieder Bewilligungen erteilt. Lieferungen erfolgen gestaffelt.

26. Januar 1962 BRB: Bundesrat behält sich den Entscheid vor zu sämtlichen Gesuchen, nachdem am 19. Dezember 1961 Sukarno seine Ansprüche auf Neu-Guinea neu bekundet hatte. In der Folge Verweigerung einzelner Gesuche.
1. Oktober 1962 BRB: Aufhebung dieser Beschränkungen nach erfolgtem Kompromiss (Aktion Bunker) über Neu-Guinea; EPD und EMD jedoch mit sorgfältiger Prüfung der Einzelfälle beauftragt.
- August 1963 Sistierung verschiedener Exportgesuche wegen der im Hinblick auf die Schaffung Malaysias neu entstandenen Krise durch EPD und EMD. Vorerhand keine neuen Exporte.

Malaysia

Keine Bestellungen; die gegenüber Indonesien geltenden Einschränkungen müssten aber - im Einverständnis mit dem EMD - auch gegenüber Malaysia zur Anwendung gelangen.

IV. Chronologische Zusammenstellung seit 1949

1948/51		Keine Lieferungen an <u>Indien</u> und <u>Pakistan</u>
1949/50		Keine Waffenlieferungen nach <u>Aegypten</u> und ganzem <u>Vorderen Orient</u>
3. Februar 1951		Negativer Vorbescheid betreffend Lieferung von 10'000 SIG-Pistolen nach <u>Indochina</u>
18. September 1953	BRB:	Keine Lieferungen mehr nach der Bundesrepublik <u>Deutschland</u>
8. Oktober 1954		Verweigerung der Ausfuhrbewilligung für 15 t Opalm nach <u>Burma</u>
5. Juli 1955	BRB:	Aufhebung der besonderen Behandlung der Kriegsmaterialexporte nach der Bundesrepublik <u>Deutschland</u>
8. November 1955	BRB:	Embargo für <u>Israel</u> und <u>Staaten der arabischen Liga</u>
Ab 1956		Intensivere Ueberwachung der Ausfuhr nach den <u>Niederlanden</u> und nach <u>Indonesien</u> . Ablehnung verschiedener Ausfuhr-gesuche für <u>Indonesien</u> .
1957		Ablehnung einzelner Ausfuhr-gesuche für die <u>Volksrepublik China</u>
4. Oktober 1957	BRB:	Lockerung des Embargos für <u>Israel</u> und <u>Staaten der arabischen Liga</u> (Bewilligungen für Material für zivilen Gebrauch)
November 1957		Ablehnung eines Ausfuhr-gesuches für Infrarotanlagen für <u>Nationalchina</u>
Ab 1958		Zurückhaltung in bezug auf die <u>Karibi-sche Zone</u>

9. Mai 1958 BRB: Kriegsmateriallieferungen nach der Bundesrepublik Deutschland sollen in normalem Rahmen weitergeführt, jedoch nicht im Zusammenhang mit der Wiederaufrüstung wesentlich erhöht werden.
- Ab Oktober 1958 Grundsätzliche Verweigerung von Fabrikation und Export für Indonesien
27. April 1959 BRB: Lockerung des Embargos für Israel und Staaten der arabischen Liga (Bewilligungen für Verbindungsmaterial)
1. Mai 1959 BRB: Beschränkte Lieferung nach Indonesien wieder bewilligt
- Ab Juni 1960 Keine Lieferungen mehr nach dem Kongo (Leopoldville)
- 1960/61 Zurückhaltung gegenüber Peru und Ecuador
- November 1961 Ablehnung eines Gesuches für eine Ansichtssendung von SIG-Sturmgewehren nach Nationalchina
26. Januar 1962 BRB: Bundesrat behält sich den Entscheid über Bewilligungen für Indonesien vor. Verweigerung einzelner Lieferungen.
1. Oktober 1962 BRB: Aufhebung der für Indonesien geltenden Beschränkungen
2. November 1962 BRB: EMD soll ein Gesuch der Hispano-Suiza für die Fabrikation von Munition und Flab-Geschütz-Lafetten für Indien ablehnen.
- Ende 1962 Negative Antwort auf Sondierungen von Bührle für die Lieferung von 20 mm Flab-Kanonen nach Indien

Dezember 1962		Negative Antwort auf Sondierungen von Bührle für die Lieferung von Flak-Kanonen nach der Föderation <u>Rhodesien-Niassaland</u>
August 1963		Sistierung der häufigen Ausfuhren nach <u>Indonesien</u>
6. Dezember 1963	BRB:	Keine Lieferungen mehr nach <u>Südafrika</u>
4. Februar 1964	BRB:	Negativer Bescheid auf Sondierungen der SIG für Lieferung von automatischen Infanteriewaffen nach <u>Portugal</u>
20. März 1964	BRB:	Embargo für <u>Griechenland, Türkei, Zypern</u>